

Arbeitskreis „Umsetzung Basel II“

Protokoll der 10. Sitzung am 29.11.2005 von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr im Hause des VÖB in Berlin

1 Anlage

Vorsitz:

Herr Güldner **BaFin**
Herr Vollbracht **Deutsche Bundesbank**

Teilnehmer:

Herr Baum	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Blochwitz	Deutsche Bundesbank
Herr Block	Commerzbank AG
Herr Boos	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Flach	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Gaumert	Bundesverband deutscher Banken
Herr Dr. Gebhard	BaFin
Herr Dr. Hannemann	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Hillen	Deutsche Bundesbank
Herr Judenhagen	BaFin
Herr Dr. Knippschild	Dresdner Bank AG
Herr Konesny	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Leipold	WGZ Bank AG
Herr Link	BaFin
Herr Luxemburger	Deutsche Bank AG
Herr Dr. Marburger	
Herr Dr. Mielk	Bundesverband der Volks- und Raiffeisenbanken e.V.
Herr Pfau	Verband deutscher Pfandbriefbanken e.V.
Herr Raschtuttis	Eurohypo AG
Herr Dr. Reinhardt	DZ Bank AG
Herr Dr. Rohmann	Landesbank Hessen Thüringen
Herr Saure	Sparkasse Köln Bonn
Herr Schäfer	Deutsche Bundesbank
Herr Stein	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Ströhlein	Bayerische Landesbank
Herr Webers	WestLB AG
Frau Weigold	Deutsche Bundesbank

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Bericht zum Sachstand der rechtlichen Umsetzung von Basel II

TOP 2 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien

TOP 3 Verschiedenes

TOP 0 Begrüßung

Herr Güldner begrüßte die Teilnehmer und bedankte sich bei Herrn Boos und den weiteren Vertretern des VÖB für die Einladung in deren Räumlichkeiten. Anschließend stellte er die Tagesordnung vor, die ohne Ergänzungswünsche gebilligt wurde.

TOP 1 Bericht zum Sachstand der rechtlichen Umsetzung von Basel II

Herr Güldner stellte in Aussicht, dass ein Entwurf der Umsetzung der nun verabschiedeten Richtlinie im KWG noch in der gleichen Woche veröffentlicht werde. Auch die Arbeiten an der SolvV und der GroMiKV gingen voran und würden wahrscheinlich Anfang nächsten Jahres vom Finanzministerium zur Konsultation gestellt.

Sollte die Anfang Dezember in der BaFin geplante Beratung zur Behandlung der Aktivbeteiligungen noch zu Änderungen im KWG führen, müssten diese im weiteren Prozess im Entwurf eingefügt werden, bemerkte ein Vertreter des VÖB.

Auf eine Frage eines Vertreters aus dem Kreis der Großbanken ergänzte Herr Güldner, dass es derzeit keine direkten internationalen Verhandlungen zur verzögerten Einführung von Basel II in den USA gebe. In der AIG laufe aber eine case study zu diesem Thema, und bilateral sei mit einer individuellen Behandlung der betroffenen Institute zu rechnen. Ein Vertreter der Bundesbank ergänzte, von amerikanischer Seite sei in der AIG erklärt worden: 'to be as pragmatic and flexible as possible'. Für Zweigstellen in den USA, die dem Abkommen nach § 53c KWG unterfallen, würden ohnehin die amerikanischen Eigenmittel- und Großkreditanforderungen nicht anwendbar sein, ergänzte ein Vertreter des VÖB.

TOP 2 Berichte aus der Arbeit der Fachgremien

Fachgremium IRBA

Dr. Blochwitz erläuterte eingangs, das Fachgremium habe die Arbeiten an der Rechtsumsetzung praktisch beendet und befasse sich zunehmend mit Fragen der Auslegung gefundener Regelungen. Dazu müsse das Mandat des Fachgremiums überarbeitet werden. Er erläuterte anhand der gezeigten Präsentation (Anlage 1) zunächst die Änderungen des Mandats des Fachgremiums und Aktualisierungen der

bereits veröffentlichten Papiere zur Portfolioabgrenzung und zu rückwirkenden Anforderungen. Der Arbeitskreis stimmte dem geänderten Mandat und den Aktualisierungen zu.

Im weiteren Vortrag ging Dr. Blochwitz auf die zur Veröffentlichung anstehenden Dokumente zur internen Revision und zur PD-Schätzung ein. Das Papier zu den Anforderungen an die interne Revision sei auf Wunsch des Arbeitskreises überarbeitet worden. Ein Vertreter des VÖB erklärte, die von seinem Verband befragten Innenrevisoren hätten Schwierigkeiten mit der Darstellung der Innenrevision als Funktion, da sie nun einmal eine Organisationseinheit und keine Funktion sei. Ein Vertreter des BdB entgegnete, es sei selbstverständlich, dass eine Revision der Systeme erfolgen müsse, ebenso sei selbstverständlich, dass die Innenrevision mit der Abstraktion der Aufgabe nicht glücklich sei. In manchen Banken würde aber die Überprüfung von Ratingsystemen nicht durch die Innenrevision vorgenommen und es bestünde auch keine Notwendigkeit, diese hierzu personell zu verstärken. Der Vertreter des VÖB schlug vor, statt von der Revision abstrakt von einer unabhängigen Funktionseinheit zu sprechen. Die Vertreter der Aufsicht im Fachgremium IRBA wurden gebeten, sich mit dem VÖB auf eine geeignete Formulierung zu verständigen und diese dann schriftlich zur Abstimmung im Arbeitskreis zu stellen.

Das Papier zur PD-Schätzung sei laut Dr. Blochwitz der Startpunkt für eine größere Abhandlung zu Ausfallwahrscheinlichkeiten und habe teilweise lediglich beschreibenden Charakter. Auf Nachfrage des Vertreters einer Landesbank konkretisierte Dr. Blochwitz, dass die erläuterten Möglichkeiten der PD-Schätzung keine Präferenzen der Aufsicht darstellten. Die Bank sei frei in der Wahl der Möglichkeiten, sie müsse sich lediglich für eine entscheiden. Eine Fokussierung der Aufsicht auf bestimmte Varianten solle das Papier nicht vermitteln. Der Arbeitskreis stimmt der Veröffentlichung des Papiers zu.

Auf dem Arbeitsprogramm des Fachgremiums IRBA stehe unter anderem die Behandlung von Stresstests, zu der Dr. Blochwitz anhand der Präsentation eine erste Einführung gab. Ein Vertreter einer Großbank schlug vor, für die Diskussion im Fachgremium die Ergebnisse des CEBS zu Stresstests abzuwarten. Dr. Blochwitz sprach dagegen von einer umgekehrten Diskussionsrichtung. In der jüngeren Vergangenheit habe die deutsche Aufsicht mit den in den Fachgremien formulierten Ergebnissen wesentlichen Einfluss auf die internationalen Empfehlungen nehmen können. Mehrere Vertreter von Großbanken und des BdB ermahnten die Aufsicht, keinen Bezug der Ergebnisse von Stresstests zur Unterlegung mit regulatorischem Eigenkapital herzustellen. Stresstests würden, wie Dr. Blochwitz auch in seiner Präsentation ausführte, allein in die zweite Säule wirken. Ein Vertreter der BaFin ergänzte, die Institute sollten in ihren Möglichkeiten zur Durchführung von Stresstests zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeengt werden. Die in den MaRisk enthaltenen Passagen zu Stresstests würden als Vorgabe genügen. Wenn die Kreditwirtschaft und die Aufsicht größere Erfahrungen mit Stresstests gesammelt hätten, könnten diese im Wege einer Änderung in die MaRisk einfließen. Auch Dr. Blochwitz betonte nochmals, dass keine einengenden Vorgaben und keine zusätzlichen Kapitalanforderungen durch das Papier intendiert seien. Allerdings dürften die als Reaktion auf den Eintritt des Stressszenarios aufgestellten Notfallpläne sich nicht als unrealisierbar erweisen.

Dr. Blochwitz erläuterte drei Methoden zur Berücksichtigung von Transferrisiken:

1. Auf Scoreebene durch Einordnung des Kreditnehmers in einen anderen Score
2. Auf Parameterebene durch Schätzung der zusätzlichen PD des Transferrisikos

3. Auf der Ebene der Ausfallwahrscheinlichkeit durch Schätzung des Grads der Erhöhung der Ausfallwahrscheinlichkeit

Die Institute könnten frei zwischen diesen Alternativen wählen. Die dritte Alternative solle Banken entgegen kommen, die Schuldner bezogene Risiken getrennt von Länder- und Transferrisiken behandeln.

Ein Vertreter einer Großbank wandte sich gegen eine derartige Detaillierung der Länderrisiken. Die separate Modellierung von Transferrisiken gehe über die Richtlinie hinaus und sei auch in der QIS 4 vermutlich nicht berücksichtigt worden. Mit ihr ginge eine Erhöhung der Kapitalanforderungen einher. Der Vertreter einer anderen Großbank fügte hinzu, mit einer getrennten Behandlung der Transferrisiken könnte der Kapitalvorteil des fortgeschrittenen Ansatzes gegenüber dem Basisansatz nivelliert werden. Er ergänzte zusammen mit einem Vertreter des VÖB, Basel würde lediglich verlangen, dass Transferrisiken im Auge behalten würden. Eine explizite Unterlegung sei weder in der Rahmenvereinbarung noch in der CRD gefordert. Die Vertreter einer Groß- und einer Landesbank erklärten, sauber definiert sei echtes Transferrisiko kaum noch vorhanden. Eher entstünden kumulierte Risiken durch Engagements mit Wechselkursrisiken in einem bestimmten Land. Im Krisenfall würde es in jenen Ländern eher zu gehäuften Insolvenzen kommen, als zu Transferstopps. Da die CRD die Verpflichtung von Schätzungen des Transferrisikos davon abhängig mache, dass ein solches nachweisbar ist, wäre die praktische Relevanz gering. Am Ende sei das Transferrisiko ein Konzentrationsrisiko, das durch Limite, nicht Kapital gesteuert werden müsse.

Ein Vertreter der BaFin entgegnete, wenn ein Kreditnehmer aufgrund allein staatlicher Restriktionen nicht zahlen könne, konkurriere das Ausfallereignis mit der Bonitätseinschätzung des Kunden. Ein Vertreter einer Landesbank verwies auf die Praxis am Beispiel Russland, dort gebe es für ein Engagement drei externe Ratings. Das erste Rating bewerte die Bonität des Kunden und laute auf Rubel, ließe also Währungsrisiken außer Acht. In Rubel würde der Kunde sicherlich zahlen können. Das zweite Rating bewerte das Land Russland und könne zur Anpassung des Bonitätsratings herangezogen werden. Das dritte Rating bewerte das Produkt einschließlich der gegebenen Sicherheiten mit Länderbezug. Er schlägt vor, nur das erste Rating für die Kapitalunterlegung in der ersten Säule heranzuziehen und die Berücksichtigung der anderen beiden Ratings lediglich in der zweiten Säule bankaufsichtlich zu begutachten. Ein Vertreter des BdB erkundigte sich, ob es sich bei der Behandlung der Transferrisiken um ein allgemein in der EU diskutiertes Thema handle oder um einen deutschen Alleingang. Im letzteren Fall sei eine Kapitalunterlegung in Säule I abzulehnen. Der Vertreter der Landesbank bat das Fachgremium IRBA, Informationen über die Umsetzung in anderen EU Staaten zu berücksichtigen. Herr Güldner forderte das Fachgremium auf, die Diskussion um Transferrisiken im Hinblick auf die im Arbeitskreis geführte Diskussion fortzusetzen.

Fachgremium ABS

Frau Weigold von der Deutschen Bundesbank berichtete aus zwei Sitzungen des Fachgremiums Verbriefungen. Die erste Sitzung diene primär dazu, die Verständlichkeit der Regelungen zu Verbriefungen in der SolvV zu verbessern. Am Ende erkannten die Vertreter des Fachgremiums an, dass der neue Entwurf verständlicher ausgefallen sei, die komplexe Materie eine wirklich einfache Darstellung aber ausschließe.

In der zweiten Sitzung beschäftigte sich das Fachgremium mit Erläuterungen für die SolvV durch Beispielrechnungen, die Erläuterung wesentlicher Begriffe und Schaubildern für bestimmte Transaktionen. Außerdem wurde der Internal Assessment Approach (IAA) behandelt. Beim IAA ginge es um zugelassene interne Methoden zur Einschätzung der Bestandteile in Asset Backed Commercial Papers (ABCP). In Frage kämen solche internen Einschätzungen nur bei Liquiditätsfazilitäten. Sie seien notwendig, da für deren Bestandteile zumeist kein externes Rating verfügbar ist. Die Aufsicht strebe an, bis März eine Konkordanzliste zu erstellen, damit Zulassungsanträge zum IRBA auch für diese Verfahren inhaltlich konkretisiert werden könnten.

Der Vertreter einer Großbank wies auf den großen Vorteil hin, den US-Banken in diesem Bereich durch die Verzögerung erhalten würden. Es sei unklar, ob dieser Vorteil je wieder eingeholt werden könne. Der Vertreter des Genossenschaftssektors fragte, wie ein Use-Test in diesem Bereich aussehen solle. Wie lange müsse ein ähnliches Verfahren bereits vorhanden sein, welche Funktionsbereiche der Bank müssten involviert sein und wie soll eine Datenhistorie von sechs Monaten bis 2007 erreicht werden? Herr Güldner entgegnete, die Aufsicht wolle zeitliche Engpässe in diesem Bereich flexibel z.B. durch geeignete Auflagen regeln. Der Eintritt in den IRBA solle durch den IAA nicht erschwert werden. Das Fachgremium ABS soll in seine Diskussion um flexible Lösungen den Zeitvorteil der US-Banken mit einbeziehen. Frau Weigold ergänzte, die vom Fachgremium vorgeschlagenen Methoden spiegelten die derzeitige best practise wider und müssten nicht übernommen sondern an die individuelle Situation im Institut angepasst werden.

Der Vertreter des Genossenschaftssektors drängte auf eine schnelle und vor allem flexible Lösung, da die fall-back-Lösungen der Richtlinie in der Praxis keine sinnvolle Alternative darstellten. Die Anforderungen an deren Umsetzung seien, bezogen auf den Nutzen des Ansatzes, enorm. Er schlage vor, den IAA auch für nicht geratete Kontrahenten außerhalb der Liquiditätsfazilitäten zu öffnen. Dem entgegnete ein Vertreter der BaFin, der IAA sei als Problemlöser für die besonders großvolumigen Liquiditätsfazilitäten zugestanden, sei methodisch aber fast schon ein Sündenfall, da er nicht prospektiv ausgelegt sei. Deshalb sei der Ansatz auf die ABCPs beschränkt.

Ein Vertreter des BVR regte an, die SolvV zusammen mit den Erläuterungen zu ABS zu veröffentlichen. Andernfalls müsse der ZKA alle Bedenken in die Stellungnahme einbringen. Fehlten die Erläuterungen würde die Stellungnahme entsprechend umfangreich ausfallen. Erläuterungen zum Veröffentlichungszeitpunkt lehnte Herr Güldner ab, da personelle Restriktionen zusammen mit dem Zeitdruck dies unmöglich machten. Die SolvV müsse gemeinsam mit dem KWG fertig gestellt sein, da ihre Vorlage im parlamentarischen Verfahren erwartet wird. Er wies aber darauf hin, dass die Empfehlungen der Fachgremien für die Erläuterungen herangezogen würden, soweit sie nicht bereits in die Regelungen selbst Eingang gefunden hätten oder durch Änderungen der Richtlinie überholt wären. Ein Vertreter des VÖB regte an, es würde genügen, wenn die Aufsicht allgemein erklären würde, die Empfehlungen der Fachgremien zur Auslegung zugrunde zu legen und auf jene Punkte hinwiese an denen sie von den Empfehlungen abzuweichen gedenke. Herr Güldner entgegnete, der Vorschlag sei es wert, beim Ministerium vorgetragen zu werden.

Der Vertreter des BVR äußerte die Auffassung, dass im politischen Prozess die Verordnungstexte ohne Erläuterungen wertlos seien. Vielleicht solle der ZKA politische Entscheidungsträger dahingehend ansprechen, auf die blanken Verordnungstexte zu verzichten, um den politischen Prozess effizienter zu gestalten. Vertreter der BaFin erläuterten, dass die Arbeiten an den regelungsbegleitenden Texten unmittelbar nach Fertigstellung der SolvV begonnen würden. Allerdings könne bis zum März nur die Begründung abgeschlossen werden, in der die Struktur der Norm, Ausführungen zur

Umsetzung der Richtlinie einschließlich einer Synopse, die Begründung der Wahlrechte und allgemeine Ausführungen zum Norminhalt enthalten seien. Die eigentlichen Erläuterungen als Detaillierung der Regelung und der Auseinandersetzung mit fachlichen und politischen Diskussionen könne erst später fertig gestellt werden. Herr Vollbracht ergänzte, BaFin und Bundesbank seien nicht Herr des politischen Verfahrens. Wenn der ZKA etwas bewegen wolle, müssten andere angesprochen werden.

Fachgremium Sicherungstechniken

Herr Flach erläuterte eingangs, dass die Arbeiten des Fachgremiums zu Umsetzungsfragen weitgehend abgeschlossen seien und sich das Fachgremium darauf konzentriere Fragen, die sich aus der konkreten Umsetzung der Neuregelungen in den einzelnen Instituten ergeben, zu klären und Empfehlungen für Auslegungsentscheidungen zu erstellen. Hierzu sei eine Änderung des Mandats erforderlich, die in Abstimmung mit anderen Fachgremien und dem Arbeitskreis erfolgen soll.

Das Fachgremium habe vorgeschlagen, das Rating eines Garanten einer Wertpapieremission statt des Ratings des Emittenten im Basis IRBA anzuerkennen, wenn dies im externen Rating einer (anerkannten) Ratingagentur berücksichtigt wurde. Die Garanten seien häufig Gebietskörperschaften des öffentlichen Bereichs. Allerdings beständen in der Regel keine Informationen über die Ausgestaltung der Garantie, so dass die Mindestanforderungen an Garantien nicht eingehalten werden könnten. Eine Anerkennung durch die Aufsicht würde auf dem Vertrauen in eine sorgfältige Prüfung der rechtlichen Durchsetzbarkeit der Garantie durch die Ratingagentur beruhen. Die Kreditwirtschaft begrüße den Vorschlag des Fachgremiums, sie müsse nun intern klären, ob sie dem Vorschlag folgen will. Sollte sie solche Garantien nicht anerkennen, müsse die Frage beantwortet werden, wie ein Ausfall des Emittenten eines solchen Papiers gewertet werden soll, wenn das Papier nicht ausfällt.

Ausfallbürgschaften würden grundsätzlich ab 2007 nicht mehr anerkannt. Diskutiert würde im Fachgremium nun, ob eine eingeschränkte Anerkennung von Ausfallbürgschaften für mit Wohnimmobilien besicherte Kredite und eventuell von Ausfallbürgschaften weiterer Sicherungsgeber womöglich unter zusätzlichen Restriktionen zulässig sein sollten. Alternativ wäre eine flexible Altbestandsregelung denkbar.

Fachgremium Operationelle Risiken

Herr Güldner berichtete von Änderungen der Richtlinie, den Veröffentlichungen der Aufsicht und den Arbeiten des Fachgremiums.

Er erläuterte zunächst die Änderungen der CRD im Bereich der operationellen Risiken vor der Verabschiedung durch den Rat der EU. Die Verrechnung negativer Bruttoerträge wäre im Standardansatz zugelassen worden. Beteiligungserträge seien aus dem relevanten Indikator (Bruttoertrag) herausgenommen. Aufwendungen für Auslagerungen seien abziehbar, sofern das Auslagerungsunternehmen Teil des Konzerns sei oder der Aufsicht unterläge. Der Grundsatz der Proportionalität würde nun für den Standardansatz betont. Die Risikominderung durch Versicherungen sei an eine Bonitätsanforderung geknüpft worden (externes Rating, entsprechend Stufe 3), sowie andere Instrumente der Risikominderung zugelassen worden.

Die Bankenaufsicht habe am 17. Oktober das Merkblatt für Zulassungen fortgeschrittener Verfahren veröffentlicht und plane Gleiches für das Merkblatt zum Standardansatz etwa Mitte Dezember 2005.

Dem Fachgremium würden die Empfehlungen zur Überprüfung (Validierung) im AMA und die Empfehlung zum erwarteten Verlust, nach redaktionellen Änderungen nochmals am 5. Dezember vorgelegt. Der Entwurf der Kreditwirtschaft für eine Empfehlung zu Geschäftsumfeld und internen Kontrollfaktoren habe die Aufsicht mit geringen Änderungen übernommen. Herr Güldner rechnet mit einer Verabschiedung am 5. Dezember. Er bittet den Arbeitskreis, die Empfehlungen, die das Fachgremium am 5. Dezember beschließt, dem Arbeitskreis im Umlaufverfahren per E-Mail vorlegen zu dürfen, um eine schnelle Veröffentlichung möglichst noch im Dezember zu erreichen. Außerdem arbeite das Fachgremium an einer Empfehlung zu Versicherungen und anderen Instrumenten zur Risikominderung und einer Empfehlung zur Bestimmung des relevanten Indikators im Rahmen des Partial Use. Zu letzterer herrsche grundsätzliche Einigkeit im Fachgremium über die Inhalte, wegen der Verrechnungsmöglichkeit negativer Bruttoerträge im Standardansatz sei aber eine weitere Überarbeitung durch die Aufsicht erforderlich. Eine Empfehlung zu Allokationsverfahren hält das Fachgremium vorerst nicht für erforderlich.

Der Arbeitskreis stimmt dem von Herrn Güldner vorgeschlagenen Umlaufverfahren zu.

Fachgremium MaRisk

Herr Link berichtete von der Konsultation des zweiten Entwurfs der MaRisk nach Abschluss der Arbeit im Fachgremium. Die erhaltenen Stellungnahmen offenbarten im Wesentlichen einen streitigen Punkt, die Frage, ob von Instituten eine Strategie oder (nur) eine Risikostrategie verlangt werden könne. Herr Link erklärte ausdrücklich, dass die Aufsicht auch künftig keinen Eingriff in die Geschäftspolitik vornehmen wolle. Auf dieser Basis sei mit dem ZKA eine Einigung erzielt worden, die in der Stellungnahme des ZKA zum Entwurf der MaRisk enthalten sei.

In seiner Stellungnahme zeige sich der ZKA besorgt, die flexiblen Regeln und Öffnungsklauseln könnten durch restriktive Auslegungen von Prüfern faktisch wieder eingeschränkt werden. Die Aufsicht versuche dem auf verschiedenen Wegen zu begegnen. Zum einen werden BaFin und Bundesbank für eigene Prüfungen ein gemeinsames Prüfungskonzept MaRisk entwerfen. Zum anderen soll die Einbindung von Verbands- und Wirtschaftsprüfern in das Fachgremium durch zusätzliche Sitze weiter verstärkt werden. Außerdem sei ein entsprechender Hinweis an die Adresse der Prüfer im Anschreiben zu den MaRisk geplant.

Die Aufsicht plane nach Aussagen Herrn Links keine weiteren Rundschreiben zu § 25a KWG, neben den MaRisk. Das Rundschreiben zum Outsourcing solle in einem nächsten Schritt in die MaRisk integriert werden. Dabei solle, dem Grundsatz der prinzipienbasierten Aufsichtsstandards folgend, auf bestehende Detailregelungen weitgehend verzichtet werden. Ein Vertreter der Landesbanken regte an, bei der Gelegenheit auch auf das Rundschreiben zur grenzüberschreitenden Datenfernverarbeitung zu verzichten. Ein Vertreter aus dem Genossenschaftssektor hob hervor, dass um den bestehenden pragmatischen Ansatz zum Outsourcing im Verbund jahrelang gerungen worden sei. Die bewährte Regelung dürfe bei der Flexibilisierung nicht verloren gehen. Hierauf entgegnete Herr Güldner, dass keine Änderung bewährter

Strukturen geplant sei, dass aber Schwierigkeiten, die Andere mit dem Rundschreiben hätten, durch flexible Regeln begegnet würde.

Der ZKA trete nach den weiteren Ausführungen Herrn Links für ein in-Kraft-treten der MaRisk erst zum 1. Januar 2008 ein. Allerdings träte die CRD, auf der Teile der MaRisk beruhen und die sie insoweit umsetzt, zum 1. Januar 2007 in Kraft. Herr Güldner ergänzte, dass die MaRisk als Veröffentlichung einer internen Verwaltungsvorschrift nicht in-Kraft-treten könne. Die mit ihr verbundene Beschränkung des Ermessens der BaFin würde deshalb unmittelbar wirksam. Die Aufsicht müsse bei der Bewertung von Sachverhalten und der Entscheidung über bankaufsichtliche Handlungen aber berücksichtigen, dass etwaige Änderungs- und Umstellungsbemühungen in den Instituten ihre Zeit brauche. Ein Vertreter des Bundesverbands öffentlicher Banken wies darauf hin, dass viele Banken noch an ihrem Risikotragfähigkeitskonzept und ihrer Strategie arbeiten würden. Ein Vertreter des BVR schlug vor, einen entsprechenden Hinweis im Begleitschreiben der MaRisk aufzunehmen. Für Institute, die die Säule I frühzeitig umsetzten, dürfte kein Nachteil entstehen, indem die MaRisk zeitgleich volle Anwendung fänden, ergänzten je ein Vertreter des DSGV und der Landesbanken. Ein anderer Vertreter einer Landesbank erklärte die Umsetzung der internen Verfahren der Säule I als prioritär. Das Kapitalkonzept würde erst im Anschluss optimiert.

Ein Vertreter des VÖB fragte nach den Auswirkungen des Konsultationspapiers des CEBS zum SRP (CP 03) auf die MaRisk. Herr Link antwortete, die Prinzipien des Papiers seien bereits in den MaRisk berücksichtigt. Zwar wären internationale Verhandlungen nicht immer berechenbar, das Ziel der Aufsicht sei es aber, das CP 03 in seiner finalen Form in Einklang zu bringen mit den MaRisk.

Herr Link betonte abschließend, dass ausreichende Spielräume zur Umsetzung der Vorschläge des ZKA vorhanden seien.

Fachgremium Offenlegung (Säule III)

Herr Hillen bemerkte zunächst, dass das Fachgremium Offenlegung die in der letzten Sitzung des Arbeitskreises gewünschte Änderung in einem Protokoll abgearbeitet habe. Das Fachgremium müsse noch die Regeln zum Handelsbuch in die SolvV und die Empfehlungen des Fachgremiums einarbeiten und ganz allgemein Änderungen der verabschiedeten Richtlinie in den Empfehlungen nachvollziehen. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung der SolvV sollten die Anwendungsbeispiele der Offenlegung durch Bezüge auf die SolvV ergänzt werden. Im Internet seien nun die Anwendungsbeispiele zusammen mit einer E-Mail Adresse für Fragen veröffentlicht. Wenn eine dort eingehende Frage nicht geklärt werden könne, solle sie in das Fachgremium eingebracht werden. Entsprechend strebe auch das Fachgremium Offenlegung eine Änderung des Mandats an.

TOP 4 Verschiedenes

1. Fachgremium Handelsbuch

Herr Güldner erklärte, die Aufsicht stünde einem Fachgremium zum Handelsbuch nicht ablehnend gegenüber, würde dessen Gründung aber aus Kapazitätsgründen nicht aktiv verfolgen. Er bat die Mitglieder des Arbeitskreises, den Wunsch nach diesem Fachgremium und den zu behandelnden Themen schriftlich an die Aufsicht zu richten. Ein

Vertreter des BdB bemerkte, dass einige Themen für ein solches Fachgremium nur wenige Banken betreffen. Die Frage könne sinnvoll auf der Ebene des ZKA abgestimmt werden. Ein Vertreter der BaFin bot an, manche Themen, wie zum Beispiel den double default, im Fachgremium IRBA zu besprechen.

2. Protokoll

Zum Entwurf des Protokolls der 9. Sitzung bestanden keine weiteren Anmerkungen. Auf Nachfrage eines Vertreters des BVR nach dem Ergebnis der Diskussion um ein Fachgremium Meldewesen sagte Herr Güldner, die aufsichtsinterne Abstimmung sei noch im Gange. Nach der Tendenz der Diskussion beim letzten Arbeitskreis sehe er keine Zeitnöte.

3. Fortentwicklung der Fachgremien und des Arbeitskreises

Die Aufsicht möchte nach Aussage Herrn Güldners dem Wunsch der Kreditwirtschaft entsprechen, Fachgremien und Arbeitskreis als Beratungsgremien zur Auslegung der bankaufsichtlichen Regeln dauerhaft zu etablieren. Noch sei offen, wie die Fachgremien MaRisk und Eigenmittel in den Arbeitskreis integriert würden. Eine volle Einbindung des Fachgremiums Eigenmittel sei notwendig, erklärte ein Vertreter des VÖB, wenn dort Empfehlungen zur bankaufsichtlichen Anerkennung von Eigenmittelbestandteilen gemacht würden. Die neue Umfrage des CEBS zu diesem Thema sei hier von Interesse. Ein Vertreter einer Landesbank ergänzte, dass Details der Umsetzung der Waiver-Vorschriften schnellstmöglich geklärt werden müssten. Änderungen am Konsolidierungskreis, der Unterkonsolidierungen und der Berechnung des Grundsatz I auf Einzelebene seien IT-technisch anspruchsvoll umzusetzen. Hierzu entgegnete Herr Güldner, dass der erwartete KWG-Entwurf erste Fragen beantworten werde.

4. Umstrukturierung der BaFin

Ein Vertreter des VÖB bat darum, die Kreditwirtschaft offiziell über die Umstrukturierung der BaFin in Kenntnis zu setzen. Die bisherige Informationslage sei unbefriedigend.

5. Meldung nach Baseler Standards

Ein Vertreter der Aufsicht bestätigte auf Nachfrage, dass separate Meldungen nach Baseler Standards letztmals zum Stichtag 31. Dezember 2006 von den betroffenen Instituten zu erstatten sind. Danach sei nur noch eine Meldung, basierend auf der CRD, abzugeben.

6. Bausparkassenmischsatz

Dr. Gebhard kündigte an, den Bausparkassenmischsatz zur Anrechnung des grundpfandrechtlich besicherten Teils in der SolvV von den bisher kommunizierten 70 % auf 80 % anheben zu wollen und bat die Mitglieder des Arbeitskreises um Rückmeldungen, wenn hiergegen Bedenken bestehen sollten.

Leiter des Arbeitskreises:

Güldner

Für das Protokoll:

Vollbracht

